

Herr Schmidt stellt fest, dass hier ein Beispiel vorliege, wie man nach seiner Auffassung nicht mit dem Bürger umgehen solle. Die Fraktion der Grünen und die CDU-Fraktion habe seinerzeit aufgrund der Untersuchungen von Herrn Adam den Antrag gestellt, den Basaltsteinbruch Stein als Naturschutzgebiet auszuweisen. Bei verschiedenen Veranstaltungen sei dann festgestellt worden, dass die Bürger mit der Einbeziehung ihres Eigentums nicht einverstanden waren. Daraufhin sei der Antrag auf Unterschutzstellung lediglich auf die gemeindeeigenen Flächen bezogen und gleichzeitig beantragt worden, dass die dort bisher stattfindenden Veranstaltung auch weiterhin stattfinden sollten. Der Entwurf der Naturschutzverordnung zeige nunmehr, dass das, was die Gemeinde vorgeschlagen habe, keine Berücksichtigung gefunden habe. Er bezeichne dieses Vorgehen „als Naturschutz mit der Brechstange auf dem Rücken privater Grundstückseigentümer“. Dies würde nur Unmut und Widerstand in der Bevölkerung fördern. Dies könne nicht Sinn und Zweck einer Naturschutzpolitik sein. Denn auch Frau Höhn habe bei den Landeshaushaltsberatungen 2003 u. a. erklärt, dass beim Naturschutz weniger mit ordnungspolitischen Vorgaben als auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen gearbeitet werden solle. Was die Bezirksregierung jetzt vorlegt habe widerspreche dem jedoch.

Daher werde dem Vorschlag der Verwaltung mit der Bezirksregierung zu verhandeln zugestimmt.

Herr Viehof stimmt der Aussage von Herrn Schmidt im dem Maße zu, dass der Erhalt der Natur gerade in einer so engen Konstellation mit der Bebauung nur mit der Bevölkerung erfolgen könne. Die Fraktion könne der Unterschutzstellung zustimmen unter der Voraussetzung, wenn die Bezirksregierung die privaten Flächen herausnehme.

Er bittet um Auskunft, ob die Verwaltung beim Rhein-Sieg-Kreis nachgefragt habe, ob der Landrat eine Befreiung für die vorgeschlagenen zwei Veranstaltung erteilen könne.

Denn es wäre auch für die SPD-Fraktion wichtig zu wissen, dass diese Veranstaltungen stattfinden können. Auch wenn die Durchführung der Veranstaltungen beim Rhein-Sieg-Kreis beantragt werden müssten.

Herr Dehnert stellt fest, dass sich im Unterausschuss aufgrund des Widerstandes in der Bevölkerung darauf geeinigt wurde, die Unterschutzstellung nur für die gemeindeeigenen Flächen zu beantragen. Er könne sich daher den Aussagen von Herrn Schmidt anschließen.

Herr Ludwigs erklärt, dass der der Bezirksregierung vorgelegte Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt war und sich nur auf die im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen bezogen habe.

Er habe hinsichtlich einer evtl. Befreiung für die geplanten Veranstaltungen mit der Unteren Landschaftsbehörde gesprochen.

Zwar sehe das Landschaftsgesetz die Möglichkeit von Befreiungen vor, wie sich dies aber im Einzelfall gestalten, könne derzeit nicht abgeschätzt werden.

Herr Schmidt erläutert, dass der Schutzzweck vorrangig bzw. fast ausschließlich nur im Gebiet des Steinbruchs, der im Gemeindeeigentum stehe. Alle darum herum liegenden Flächen, die von der Bezirksregierung zusätzlich einbezogen werden sollen, liegen bereits im Landschaftsschutzgebiet und unterlägen daher bereits anderen Bewirtschaftsregelungen, z. B. dem Landesforstgesetz, so dass niemand auf die Idee käme, beispielsweise die angrenzenden Flächen zu bebauen. Deshalb verstehe er nicht, dass die Bezirksregierung sich so gravierend über den Vorschlag der Gemeinde Eitorf hinweg setze.

Auch Herr Rösgen stimmt den Aussagen von Herrn Schmidt zu. So könne man mit den Bürgern nicht umgehen.

Beschluss-Nr.
UA/XI/5/25

Der Umweltausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Bezirksregierung zu verhandeln, das Naturschutzgebiet nur auf die gemeindeeigenen Flächen zu begrenzen und die vorgeschlagenen jährlichen Veranstaltungen zu gestatten.

Abstimmungs-
Erg.:

Einstimmig

3a

Eilantrag des Ratsmitgliedes Renate Zimmermann vom 03.02.2003 gegen die Ausweisung des Basaltsteinbruchs Stein als Naturschutzgebiet

Herr Ludwigs erklärt, dass bereits aufgrund der Anfrage der EWG-Fraktion vom 22.06.1999 betr. des Steinbruchs Stein in der Vorlage zur Ratssitzung am 16.08.1999 dargelegt worden sei, dass der Steinbruch Stein 1987 in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises auf mögliche Gefährdungspotentiale gutachtlich erstbewertet wurde. Danach konnten im Rahmen der Geländeuntersuchungen keine Hinweise auf die Ablagerung von Galvanikschlämmen gefunden werden. Sickerwasseraustritte ließen sich weder an Hangflächen noch am Hangfuß feststellen. Hinweise auf Rutschungsvorgänge konnten ebenfalls nicht beobachtet werden. Bei den gegebenen hydrogeologischen Verhältnissen ist ein lokal konzentrierter Stoffeintrag in das Kluft- bzw. Grundwasser nicht wahrscheinlich. Die gemessenen Boden-Luft-Gehalte an Methan und Sauerstoff ergaben keinen Hinweis auf methanbildende Abbauvorgänge innerhalb der Altablagerung.

Herr Bellinghausen lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss-Nr.
UA/XI/5/26

Der Umweltausschuss beschließt den Antrag abzulehnen.

Abstimm.
Ergebnis

Einstimmig.